

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die von einer Gesellschaft bezogenen Dividenden in ihre Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, bevor sie davon zu 95 % abgezogen werden, und die gegebenenfalls den Vortrag dieses Abzugs auf spätere Steuerjahre zulässt, jedoch im Fall der Übernahme dieser Gesellschaft im Rahmen einer Fusion die Übertragung des Vortrags dieses Abzugs auf die übernehmende Gesellschaft im Verhältnis des Anteils begrenzt, den das Steuerreinvermögen der übertragenden Gesellschaft in der Summe aus dem Steuerreinvermögen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft ausmacht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 19.7.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — Curtea de Apel Alba Iulia u. a./YF u. a.**

**(Rechtssache C-301/21) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 1 und 2 – Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters – Nationale Regelung, die bewirkt, dass die Besoldung mancher Richter höher ist als die anderer Richter, die denselben Rang haben und dieselben Tätigkeiten ausüben – Art. 1 – Zweck – Abschließender Charakter der genannten Diskriminierungen)***

(2022/C 472/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Oradea

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Curtea de Apel Alba Iulia, Curtea de Apel Cluj, Tribunalul Bihor, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul Sălaj

*Beklagte:* YF, KP, OJ, YS, SL, DB, SH

*Beteiligte:* Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării, Tribunalul Cluj,

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung findet auf eine nationale Regelung, die in der Auslegung durch eine verbindliche nationale Rechtsprechung dazu führt, dass die Besoldung von bestimmten Richtern, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung eingestellt wurden, niedriger ist als diejenige von Richtern, die vor deren Inkrafttreten eingestellt wurden, da sich daraus keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters ergibt.
2. Die Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegensteht, wenn diese auf einem der in ihrem Art. 1 ausdrücklich aufgezählten Gründe beruht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 16.8.2021.